

NR. 1007 | 31. MÄRZ 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Prüfungsordnung für den Master-
Studiengang „Ethics - Economics, Law
and Politics“ der Fakultät für
Philosophie und Erziehungswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 27. März 2014

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ethics – Economics, Law and Politics“
der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum**
vom 27.03.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Kreditpunkte
- § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten
- § 8 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 14 Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 15 Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Zulassung zum Masterkolloquium
- § 18 Masterkolloquium
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit, Bewertung des Masterkolloquiums
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit oder des Masterkolloquiums
- § 21 Bestehen der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für den Master-Studiengang „Ethics – Economics, Law and Politics“ an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Der Master-Studiengang „Ethics – Economics, Law and Politics“ (im Folgenden „EELP“) zielt auf eine themen- und problemorientierte, interdisziplinäre Forschung und vermittelt die dafür nötigen methodischen und thematischen Kenntnisse. In dem Studiengang werden die theoretischen und empirischen Einsichten der drei sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit der explizit normativen Orientierung der praktischen Philosophie zusammengebracht. Es werden grundsätzliche Fähigkeiten der analytischen Abstraktion, empirischen Analyse und normativen Evaluation vermittelt. Dazu werden die nötigen Grundkenntnisse der praktischen Philosophie, der angewandten Ethik, der Ökonomie, der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft in Bezug auf die thematischen Felder des Studiengangs gelehrt. So wird es möglich, aktuelle Herausforderungen wie Finanzmarktkrisen, Weltarmut, steigende Gesundheitskosten etc. in ihrer ganzen Breite zu erfassen. Studierende werden zu wissenschaftlich hoch kompetenten und zugleich praxisorientierten Problemlösern ausgebildet.
- (3) Die Masterprüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des interdisziplinären Studiengangs aufbauend auf grundständigen Studien in Philosophie, Politik-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller philosophischer und sozialwissenschaftlicher Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe normative Fragestellungen analysieren, Probleme interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Masterprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen zusammen.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zu dem Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs in Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft bzw. ein erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaft verfügt. Wer einen mindestens sechssemestrigen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang absolviert hat, muss mindestens 65 CP Prüfungs- und Studienleistungen in einem der genannten Fächer erbracht haben.

- (2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache als Voraussetzung für die Zulassung verlangt. Die nötigen Englischkenntnisse können auf eine der folgenden Weisen nachgewiesen werden:
 - TOEFL-Sprachprüfung mit 550 Punkten im paper-based Test, 88 Punkten im internet-based Test bzw. 230 Punkten im computer-based Test
 - CPE (grades A – C)
 - CAE (grades A – C)
 - IELTS (bands 9 – 6)
- (3) Mit der Bewerbung reichen die Bewerberinnen oder Bewerber einen 4-5 seitigen Essay ein, in dem sie sich selbständig mit einem der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs auseinandersetzen. Die thematischen Schwerpunkte des Studiengangs sind: Globalisierung und Gerechtigkeit, Markt und Moral, Verwaltung und Verantwortung sowie Wohlfahrt und Würde. Der Bewerbungssay kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.
- (4) Anhand des Bewerbungssays soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine eigene und auf 4-5 Seiten bearbeitbare Fragestellung zu einem der Schwerpunkte des Studiengangs entwickeln kann, sie oder er normative und analytisch-deskriptive Gesichtspunkte berücksichtigen und miteinander verbinden kann, in der Lage ist, ihr/sein Essay nachvollziehbar zu gliedern und in einer sowohl allgemeinverständlichen als auch wissenschaftlich angemessenen Sprache zu formulieren sowie übliche wissenschaftliche Standards beherrscht. Das Weitere regelt die Zulassungsordnung der RUB in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Wer bereits eine Bachelor- oder Masterprüfung in Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft bzw. ein erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaft oder einem verwandten Fach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wer den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, kann nicht zugelassen werden.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Vor Beginn des Studiums haben die Studierenden an einem obligatorischen Beratungsgespräch teilzunehmen. Dieses wird von der Fach-Studienberatung durchgeführt. Im obligatorischen Beratungsgespräch werden Inhalt und Aufbau des Studiums vermittelt. Dabei können auch Empfehlungen gegeben werden, ob die Studierenden ihren Vorkenntnissen entsprechend und zur Verbesserung des Studienerfolgs in den Wahlpflichtmodulen EELP IVa/b/c einführende Veranstaltungen belegen sollten.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Kreditpunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Master-Studiengang EELP einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Master-Studiengang EELP erstreckt sich auf vier Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 Kreditpunkten (CP) und des Abschlusskolloquiums, der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit im Umfang von 30 CP.
- (3) Das Master-Studium EELP besteht aus vier inhaltlichen Schwerpunkten an der Schnittstelle zwischen Ethik auf der einen und Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft auf der anderen Seite. Diese Schwerpunkte sind:

- a.) Globalisierung und Gerechtigkeit
- b.) Markt und Moral
- c.) Verwaltung und Verantwortung
- d.) Wohlfahrt und Würde

Pflichtmodule:

EELP I: „Interdisziplinäres Forschen und Arbeiten“ (20 CP)

EELP II: „Praktische Philosophie“ (10 CP)

EELP III: „Angewandte Ethik“ (10 CP)

EELP VI: „Abschlussmodul“ (30 CP)

Wahlpflichtmodule Gruppe A (2 von 3):

EELP IVa: „Politikwissenschaft“ (10 CP)

EELP IVb: „Rechtswissenschaft“ (10 CP)

EELP IVc: „Wirtschaftswissenschaft“ (10 CP)

Wahlpflichtmodule Gruppe B (1 von 2):

EELP Va „Forschungsprojekt“ (30 CP)

EELP Vb „Praxisprojekt“ (30 CP)

Das Studium kann in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mit Ausnahme des Moduls EELP IVb vollständig auf Englisch absolviert werden. Diese Inhalte der Module sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

- (4) Zur Vorbereitung der Wahlpflichtmodule EELP Va oder EELP Vb müssen die Studierenden an einem obligatorischen Beratungsgespräch gemäß dem Modulhandbuch in seiner aktuellen Fassung teilnehmen.
- (5) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Ein Modul umfasst im Studiengang EELP zwei bis fünf thematisch aufeinander bezogene Einzelveranstaltungen im Gesamtumfang von 10 bis 30 CP.
- (6) Zur planenden Vorbereitung veröffentlichen die Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen frühzeitig genaue Angaben über den geplanten Verlauf, die Lernziele und die Lektüre für die jeweilige Veranstaltung, die in Übereinstimmung mit der allgemeinen Beschreibung des zugehörigen Moduls stehen. Die Ankündigungen werden den Studierenden in Form eines institutseigenen erläuternden Verzeichnisses zugänglich gemacht.
- (7) Das Dekanat der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft stellt ein Lehrangebot sicher, das den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Es stützt sich dabei auf Empfehlungen der Faculty des Studiengangs. Faculty bezeichnet das Kollegium des Studiengangs EELP.
- (8) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 7 bewertet.

- (9) Alle Module werden durch Prüfungen benotet abgeschlossen. Alle Modulnoten gehen in die Berechnung der Endnote des M.A.-Studiums ein. Als Voraussetzung zum Abschluss von Modulen müssen Studierende darüber hinaus unbenotete Studienleistungen erbringen. Die Form und Anzahl der unbenoteten Studienleistungen wird in der Modulbeschreibung genannt. Unbenotete Studienleistungen sind beispielsweise Protokolle, kurze Essays oder kurze Zusammenfassungen. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen einmal wiederholt werden.
- (10) Der voraussichtliche Arbeitsaufwand aller Module wird in einem akkumulierenden Punktesystem (Credit Points) nach dem ECTS (European Course Credit Transfer System) kenntlich gemacht. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (11) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Vorlesung
 - Ringvorlesung
 - Seminar
 - Kolloquium
 - Tutorium
 - Berufspraktikum
- (12) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (13) Ringvorlesungen sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder - bei interdisziplinärer Ausrichtung - einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.
- (14) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (15) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (16) Tutorien werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein 'hochschuldidaktisches Praktikum', in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
- (17) Berufspraktika schlagen eine Brücke zwischen den Studieninhalten und einer an das Studium anknüpfenden möglichen beruflichen Tätigkeit. In ihnen ist eine Reflexion von Studieninhalten aus der Perspektive der Praxis und von Tätigkeitsbereichen innerhalb des Praktikums aus der Perspektive des wissenschaftlichen Studiums intendiert.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Dies kann insbesondere bei Exkursionen, Seminaren oder Kolloquien der Fall sein.

Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung auszuweisen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden benoteten Modulprüfungen gemäß dem Studienplan, der als Anlage beigefügt ist, sowie der Masterarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit, eines Praktikumsberichts oder eines Kolloquiumsvortrags erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
 - a) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.
 - b) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 - c) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern und sich an den für das Modul vorgesehenen CP orientieren. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - d) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. ei-

ner erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Prüfungsleistung für ein Seminar ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten, an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat und die ggf. ergänzende schriftliche Ausarbeitung fristgerecht eingereicht hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht hat und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

- e) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich an den für das Modul vorgesehenen CP.
 - f) Studienbegleitende Aufgaben (z.B. Semesterarbeiten, Hausarbeiten, wöchentliche Aufgaben) finden parallel zur Lehrveranstaltung im gleichen Semester statt. Die Leistungen können sich auf mehrere Termine im Semester verteilen und schriftlich oder mündlich erbracht werden. Die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
 - g) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende Inhalte, Fragestellungen und Teilergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) den Studierenden des Studiengangs und Mitgliedern der Faculty präsentieren und zur Diskussion stellen. In einem Kolloquium nehmen die Vortragenden zugleich als Zuhörende und Diskutierende an den Kolloquiumsvorträgen ihrer Mitstudierenden teil. Kolloquien sind studiengangöffentlich.
 - h) Ein Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen, einem Zwischenbericht und einem Abschlussbericht. Beide Teile sollten ca. 10 Standardseiten umfassen. In den Berichten sollen wesentliche Elemente des Praktikums wiedergegeben und kritisch reflektiert werden, insbesondere in Hinblick auf die analytischen und normativen Aspekte des Studiengangs. Die Bewertung des Praktikumsberichts soll nachvollziehbar in Randnotizen oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin wird von der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Praktikumsbericht nicht mehr angenommen werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Zum Abschluss des M.A.-Studiums EELP haben die Studierenden mindestens drei schriftliche Hausarbeiten nach Abs. 1e nachzuweisen.

§ 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang „Ethics – Economics, Law, and Politics“ eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang „Ethics – Economics, Law, and Politics“ oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Modulteilnahme. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum spätestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung erfolgen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und hat der oder die Studierende dies zu vertreten, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend gewichtet. Die Gewichtung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Dabei werden die erreichten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Bei Dezimalwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

- (3) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreiten, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.
- Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- | | |
|-----------------------|--|
| „sehr gut“ (1,0), | wenn sie bzw. er mindestens 85 % |
| „sehr gut“ (1,3), | wenn sie bzw. er mindestens 75 %, aber weniger als 85 %, |
| „gut“ (1,7), | wenn sie bzw. er mindestens 67 % aber weniger als 75 %, |
| „gut“ (2,0), | wenn sie bzw. er mindestens 59 %, aber weniger als 67 %, |
| „gut“ (2,3), | wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 59 %, |
| „befriedigend“ (2,7), | wenn sie bzw. er mindestens 42 %, aber weniger als 50 %, |
| „befriedigend“ (3,0), | wenn sie bzw. er mindestens 34 %, aber weniger als 42 %, |
| „befriedigend“ (3,3), | wenn sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 34 %, |
| „ausreichend“ (3,7), | wenn sie bzw. er mindestens 12 %, aber weniger als 25 %, |
| „ausreichend“ (4,0), | wenn sie bzw. er keine oder weniger als 12 % |
- der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).
- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung mit mindestens 4,0 ("ausreichend") bewertet ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und hat der oder die Studierende dies zu vertreten, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.

§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Modulprüfungen oder die M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie bestandene oder nicht bestandene Leistungen (Studien- oder Prüfungsleistungen), die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene oder nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs EELP nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von 6 Wochen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 30 Leistungspunkten erfolgen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden das Institut für Philosophie I der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft und die Fakultäten für Sozialwissenschaft, für Wirtschaftswissenschaft und die Juristische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und vier weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist die aktuelle geschäftsführende Direktorin bzw. der aktuelle geschäftsführende Direktor des Studiengangs. Dessen bzw. deren Vertreterin bzw. Vertreter ist ein Mitglied aus dem Institut für Philosophie I. Zwei weitere Mitglieder entstammen der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts für Philosophie I und gehören einer der drei anderen beteiligten

Fakultäten an. Jeweils ein weiteres Mitglied entstammt der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder ist mit Ausnahme des studentischen Mitglieds auf drei Jahre begrenzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Studentische Mitglieder dürfen die Bewerbungssays nach §3 Abs. 4 nicht bewerten.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft bedienen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 12 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Masterprüfung

§ 14 Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung gehören
 1. die Pflichtmodule EELP I, EELP II, EELP III sowie drei Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Abs. 3.
 2. das Modul EELP VI, das sich aus der Masterarbeit gemäß § 16, einschließlich eines begleitenden Kolloquiums, und einem Kolloquium zur Masterarbeit (Masterkolloquium) gemäß § 18 zusammensetzt.

§ 15 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang EELP eingeschrieben ist, oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 2. sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
 3. erfolgreich abgeschlossene Module des Master-Studiums EELP im Umfang von mindestens 80 CP nachweisen kann,
 4. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 zu den zu Semesterbeginn bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt die erfolgreiche Einreichung der Masterarbeit voraus.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit zu der ein Masterkolloquium gemäß § 18 und ein zusätzliches begleitendes Kolloquium gemäß Absatz 9 gehört. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung zu einem der thematischen Felder bzw. Schwerpunkte des Studiengangs aus interdisziplinärer Perspektive selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 20 CP und soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von den hierzu vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Faculty EELP angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (3) Das Thema der Masterarbeit muss eines der analytischen Konzepte (Globalisierung, Markt, Verwaltung, Wohlfahrt) und eines der normativen Konzepte (Gerechtigkeit, Moral, Verantwortung, Würde) des Studiengangs umfassen. Die Kombination der beiden Konzepte kann von den in § 4 Abs. 3 genannten thematischen Feldern des Studiengangs abweichen.
- (4) Für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (7) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (9) Das begleitende Kolloquium zur Masterarbeit setzt die regelmäßige Teilnahme voraus. Es kann in Ausnahmefällen durch eine vergleichbare Leistung ersetzt werden.

§ 17 Zulassung zum Masterkolloquium

- (1) Zum Masterkolloquium kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach §14 erfüllt,
 2. die vorgeschriebenen 90 CP des M.A.-Studiums EELP erreicht hat,
 3. die Masterarbeit bestanden hat und die erfolgreiche Teilnahme am begleitenden Kolloquium oder in Ausnahmefällen eine vergleichbare Leistung nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den zu Semesterbeginn bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, soweit diese dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zum Masterkolloquium.

§ 18 Masterkolloquium

- (1) Das Kolloquium zur Masterarbeit stellt eine 30-45minütige Disputation dar, in der die Kandidatin oder der Kandidat auf kritische Fragen zu ihrer bzw. seiner Masterarbeit antwortet und in der darüber hinaus eine Themen- oder Fragestellung der Masterarbeit vertiefend erörtert wird. Diese Themen- oder Fragestellung wird mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Kolloquium vereinbart.

§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit, Bewertung des Masterkolloquiums

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie nicht bestanden („nicht ausreichend“).
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Im Regelfall gehört eine Prüferin bzw. ein Prüfer der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft an und die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer gehört zu einer anderen der beteiligten Fakultäten. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens 4,0 („ausreichend“) erreicht.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll 8 Wochen nicht überschreiten.
- (5) Das Masterkolloquium wird von zwei Prüfenden durchgeführt. Diese sind in der Regel die beiden Prüfenden der Masterarbeit. Das Masterkolloquium ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 („ausreichend“) erreicht wurde.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit oder des Masterkolloquiums

- I. Erreicht die Gesamtbewertung der Masterarbeit oder des Masterkolloquiums weniger als 4,0, so können die Masterarbeit oder das Masterkolloquium je einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Masterarbeit oder das nicht bestandene Kolloquium wiederholt werden können. Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterarbeit oder ein nicht bestandenes Kolloquium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche im Modulhandbuch als erforderlich ausgewiesene Modulprüfungen des Master-Studiengangs mit mindestens 4,0 („ausreichend“) absolviert wurden,
 2. die Bewertung der Masterarbeit mindestens 4,0 („ausreichend“) ergeben hat,
 3. das zur Masterarbeit gehörende Kolloquium mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bewertete wurde.
- (2) Die Endnote des M.A.-Studiums bildet sich aus folgenden Gewichtungen der Modulnoten:
 1. die Modulnote des Moduls EELP I 15 %
 2. die Modulnoten der Module EELP II, III und IVa/b/c je 5 %
 3. die Modulnoten der Module EELP Va oder Vb 15 %
 4. die Modulnote des Moduls EELP VI (Masterarbeit einschließlich Kolloquium) 50 %
- (3) In die Modulnote EELP VI geht die Note der Masterarbeit mit 70%, die des Masterkolloquiums mit 30% ein.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 1 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterarbeit oder das Masterkolloquium jeweils im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis ist die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche

Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Gründe ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad durch die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für den Master-Studiengang ELLP eingeschrieben sind.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1007

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 02.05.2012

Bochum, den 27.03.2014

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler